

es sich um sog. Rechtsverkehrssteuern, die bei Vorliegen eines bestimmt bezeichneten Rechtsgeschäftes fällig werden. Die Warenumsatzsteuer erfasst den Warenverkehr im Inland und den Import von Handlungsgütern.

1. STEMPELABGABEN

Die Beschaffung von Eigenkapital in Form von Beteiligungsrechten durch Gesellschaften mit Sitz im Inland unterliegt der Emissionsabgabe von 3 Prozent. Der Abgabe unterstellt sind insbesondere Aktien, Anteile von GmbH, Anteilscheine von Genossenschaften, Genussscheine, Gründeranteile, Anteile an Anlagefonds. Bei Anteilen von Anlagefonds ermässigt sich die Abgabe auf 0,9 Prozent.

Der gewerbmässige Handel mit Wertpapieren unterliegt der Effekenumsatzsteuer. Steuerpflichtig ist, wer geschäftsmässig den An- und Verkauf von Wertpapieren betreibt oder vermittelt. Den Effekthändlern gleichgestellt sind Fondsleitungen von Anlagefonds und Gesellschaften, die die Beteiligung an anderen Unternehmungen bezwecken. Die Abgabe beträgt für inländische Wertpapiere 1½ Promille und für ausländische Wertpapiere 3 Promille des An- oder Verkaufspreises.

Der Prämienquittungsstempel erfasst die Prämien von Versicherungen, die von einem Inländer abgeschlossen werden oder die sich auf einen im Inland befindlichen Gegenstand beziehen. Die Abgabensätze schwanken zwischen 1,25 bis 5 Prozent der Barprämie.

2. WARENUMSATZSTEUER

Der schweizerische Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer vom Juli 1941 gilt auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Die Steuer umfasst die Warenumsätze im Inland und die Einfuhr von Waren aus dem Ausland. Die gewerbmässige Ausführung von Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken ist gleichfalls der Steuer unterstellt. Abrechnungspflichtig ist der Grossist. Durch Steuerbefreiungs- und